

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente

Alterssicherung nachhaltig stärken

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen soll die „Frühstartrente“ umsetzen, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart ist. Laut Referentenentwurf soll so die individuelle private Altersvorsorge „bereits im Kindesalter [...] beginnen“, die danach „kontinuierlich fortgeführt“ wird. Dies soll „die Aktienkultur nachhaltig“ fördern und den „langfristigen Vermögensaufbau [...] unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder Finanzkompetenz der Eltern“ ermöglichen.

Berechtigt sollen Kinder mit Wohnsitz in Deutschland sein. Beginnend mit dem Jahrgang 2020, der 2026 den sechsten Geburtstag feiert, soll der Bund monatlich 10 Euro an einen bei der Bundesbank geführten Fonds zahlen. Künftig wird für jedes Kind ab dem sechsten Geburtstag ebenfalls dieser Betrag abgeführt. Die Zahlung beginnt dabei immer im Geburtsmonat und endet mit dem Kalendermonat vor dem 18. Geburtstag.

Das Geld fließt zunächst nur an den Bundesbank-Fonds und wird dort am Aktienmarkt angelegt. Erst wenn ein privater individueller Vorsorgevertrag mit einem Finanzdienstleister geschlossen wird, wird der dem Kind zustehende Anteil in diesen Vertrag transferiert und ab dann die 10 Euro in den Vertrag eingezahlt. Die Zahlungen erfolgen dabei quartalsweise.

Möglich sind bis zum 18. Geburtstag ausschließlich sogenannte Altersvorsorge-depot-Verträge in der Sonderform des Standarddepot-Vertrags. Die im Zuge der Riester-Reform 2026 eingeführten Finanzprodukte sind Sparpläne, die keinerlei Garantien gewähren und keine Renten im Falle der Erwerbsminderung oder an Hinterbliebene leisten dürfen, deren Effektivkosten auf – immer noch hohe – 1% des Kapitalbestands begrenzt sind und die bei der Anlage einem einfachen Lebenszyklusmodell folgen müssen. Anders als der Name „Standarddepot“ nahelegt, sind jedoch individuell erhebliche Abweichungen bei der Ausgestaltung und der Risikostreuung möglich. Ab dem 18. Lebensjahr darf die berechtigte Person in alle Riester-förderfähigen Verträge wechseln – nun dürfen allerdings Abschluss-, Vertriebs oder Wechselkosten nach den allgemein Riester-Regeln anfallen. Auch eine lebenslange Rentenzahlung im Alter ist nicht vorgeschrieben.

Wird vor dem 25. Geburtstag kein privater individueller Vertrag geschlossen, geht das Geld zurück an den Bundeshaushalt und die berechtigte Person kann nicht mehr darauf zugreifen.

Zusätzlich zu den 120 Euro Jahresbeitrag können – wenn ein individueller Vertrag geschlossen ist – eigene Beiträge von bis zu 6840 Euro im Jahr eingezahlt werden. Diese sind nach den Regelungen der Zulagenförderung („Riester-Rente“) grundsätzlich förderfähig. Zahlen dritte, beispielsweise die Eltern, das

30. Juli 2026

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Abteilungsleiter Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund

ingo.schaefer@dgb.de

Geld, dann dürfen diese dritten das Geld nicht bei sich selbst steuerlich geltend machen.

Das Geld aus der Frühstartrente darf normalerweise nicht vor dem 65. Geburtstag verwendet werden – Ausnahmen sind im Rahmen beispielsweise eines „Wohn-Riesters“ möglich.

Vor dem 18. Geburtstag sind die Kinder nicht voll geschäftsfähig, weshalb mehrere Sonderregelungen greifen. So dürfen keine Abschlussgebühren und Vertriebskosten aus dem Vertrag bezahlt werden. Auch dürfen die personenbezogenen Daten nur zur Abwicklung des bestehenden Vertrags und nicht für andere Zwecke, wie Werbung oder persönliche Ansprache, verwendet werden. Auch können naturgemäß bis zur Volljährigkeit nur die Erziehungsberechtigten einen entsprechenden Vorsorgevertrag für die Kinder abschließen. Die Zahlung kann nicht verweigert werden – sollten vereinbarte Eigenbeiträge nicht gezahlt werden, gilt dies als Antrag, keine Eigenbeiträge mehr leisten zu wollen. Bei einem Vertragswechsel dürfen keine Wechselgebühren erhoben werden.

Die Frühstartrente ist eine Mogelpackung: Sie ist keine Rente und verschweigt die sozialen und ethischen Risiken des Kapitalmarkts. Sie ist daher abzulehnen.

Die Frühstartrente ist vor allem ein staatlich finanzierter Weg der Kundenakquise für private Finanzdienstleister, Banken und Versicherungen. Kinder und Eltern werden hier geködert, möglichst schon in der Schulzeit individuelle Finanzprodukte mit privaten gewinnorientierten Anbietern abzuschließen. Damit mag man Kindern hoffnungsvoll aufzeigen, wie viel Geld sich mit Aktien verdienen lässt. Die Kehrseiten werden ihnen aber bewusst vorenthalten:

- a) Die sonst bei Finanzprodukten vielfach üblichen und benachteiligenden Vertragsstrukturen (Abschluss-, Vertriebs-, Provisions- und Wechselkosten) sind ausgeschlossen. Damit wird den Kindern und ihren Eltern aber gerade die Chance genommen zu erkennen und zu verstehen, dass die Anbieter eigene Gewinninteressen verfolgen, die oftmals im Konflikt mit den Interessen der Kunden sind. Auch die Bedeutung der Effektivkosten auf die langfristigen Erträge bei Finanzprodukten sowie Kenntnisse über komplexe Kostenstrukturgestaltungen werden nicht erworben. Damit wird ein Glaube an eine wohlwollenden Finanzindustrie befördert und letztlich eine Situation begünstigt, die Kinder zu leichten Opfern von nicht in ihrem Interesse handelnden Anbietern macht.
- b) Im ganzen Gesetz sind keine Ausführungen zu ethischen-, sozialen- und ökologischen Anlagekriterien zu finden (Erträge, Zinsen etc. jedoch werden vielfach erwähnt). Der Gesetzentwurf sieht weder eine Aufklärungspflicht der Anbieter, des Staates noch in den begleitenden Bildungsmaßnahmen vor. Über diese Fragen bei einer Kapitalanlage wird schlicht nicht informiert. Ohne Informationen und Aufklärung über soziale, ethische und ökologische Folgen einer gewinnmaximierenden Anlage wird den Kindern der Eindruck vermittelt, gewinnmaximales

Verhalten sei folgenlos. Während im Namen der Generationengerechtigkeit in der Altersvorsorge auf den Kapitalmarkt statt auf die vermeintlich nachteilige Umlagefinanzierung gesetzt werden soll, können die Gelder der Kinder ganz selbstverständlich auch in Kohlkraftwerke, Kinderarbeit oder Waffenproduktion gelenkt werden.

- c) Eine wesentlicher Aspekt wird, trotz umfangreicher Ausführungen zur finanziellen Bildung im Gesetzentwurf, auch ignoriert: An keiner Stelle werden die mit Aktien verbundenen Stimmrechte erwähnt, sondern die Ausübung ganz selbstverständlich in die Hände der Finanzdienstleister gelegt. Damit wird aber die Marktmacht der Finanzdienstleister gestärkt, bezahlt aus den Beiträgen der Kinder. Auch werden die Dienstleister nicht mal zu zukunftsorientiertem Handeln und Schutz der Interessen künftiger Generationen verpflichtet. Damit wird aber verantwortungsloses Handeln und Unkenntnis über Finanzmarktfragen befördert oder zumindest – weil kurzfristig renditemaximierend – gutgeheißen. Aktien werden so ausschließlich als Renditeobjekt ohne Handlungsverantwortung dargestellt. Gemeinsam mit den berechtigten Kindern über die Nutzung der Stimmrechte zu beraten, böte eine Chance, verantwortungsvolles Handeln und eine Demokratisierung der Wirtschaft statt purer Gewinnmaximierung um jeden Preis zu befördern. Damit würde auch deutlich, dass Personen, die mehr einzahlen können, über größere Stimmgewichte verfügen und damit das demokratische Grundprinzip des Ein-Mensch-Eine-Stimme in Unternehmen und im Kapitalmarkt nicht gilt und so die Interessen einer stimmgewichtigen Minderheit sich gegenüber der kopfmäßigen Mehrheit durchsetzen können.
- d) Ebenfalls informiert das Gesetz nicht über die intransparente Methode der Rückvergütungen (Kick-Backs) und schließt diese nicht mal bis zum 18. Lebensjahr aus. Die Anbieter dürfen zwar keine Abschluss- und Vertriebsgebühren erheben, hierunter fallen aber gerade die Kick-Backs nicht, so dass sich die Unternehmen mittelbar über Anlagekosten doch wieder aus den Beiträgen refinanzieren können.
- e) Auch sozialpolitisch trägt das Gesetz eher zur Verwirrung als zur Aufklärung bei. Schon der Name „Frühstartrente“ legt etwas nahe, was es nicht erfüllt:
 - i. die hier vorgesehenen „Altersvorsorgeverträge“ dürfen nicht gegen die Risiken Erwerbsminderung oder Tod absichern, obwohl dies zentrale Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und des deutschen Alterssicherungssystems sind.
 - ii. Eine Rente oder lebenslange Zahlung ist gerade nicht verpflichtend vorgesehen.
 - iii. Es werden nur Finanzprodukte zur Vermögensbildung beworben. Dagegen ist nichts einzuwenden. Allerdings ist es sozialpolitisch verfehlt, Vermögensbildung mit Altersversorgung gleichzusetzen. Denn letztere gewährleistet eine lebenslange Zahlung, in der Regel auch bei Erwerbsminderung und oftmals auch an Hinterbliebene. Diese Absicherung im Kollektiv mit

Ausgleich der individuellen Risiken ist der zentrale Unterschied zur reinen individuellen Vermögensbildung. Denn ein individuelles Vermögen kann mit Sicherheit nicht zielgenau aufgebaut werden. In praktisch jedem Einzelfall stirbt die Person früher als gedacht und hat zu wenig entnommen (immerhin vererbbar) oder aber sie lebt länger und hat dann unter Umständen Jahrzehnte ohne Geldzufluss vor sich.

- iv. Auch setzt die Frühstartrente auf individuelle Verträge ohne umfassenden Risikoausgleich, statt auf kollektive, kostengünstigere und intergenerational weniger ungleiche Systeme.
- v. Die Folgen einer lebenslangen Zahlung auf den monatlich ausgezahlten Betrag sowie die mittelbaren Kosten einer entsprechend vorsichtigeren Berechnung werden als renditemindernd dargestellt, da die Unsicherheit über die persönliche Lebenserwartung und die Möglichkeiten einer kollektiven Kapitalanlage systematisch negiert werden.

Auch stellt sich die Frage, wieso hier nur und exklusiv an individuelle Finanzprodukte gedacht wird. Im Sinne einer guten Altersversorgung wäre es viel sinnvoller vorrangig darauf abzielen, dass die Frühstartrente im Rahmen einer Betriebsrente verwendet wird – zumal die Zulagenförderung ohnehin im Rahmen einer Betriebsrente möglich ist, dies hier aber unbegründet ausgeschlossen wird. Dies gilt auch, da es stets wirtschaftlicher, verwaltungseinfacher und kosteneffizienter ist, möglichst wenige Vorsorgeverträge gleichzeitig zu besparen. Darüber hinaus liegen die Effektivkosten bei den Betriebsrenten (Pensionskassen und Pensionsfonds) bei nur rund 0,7 Prozent und sind damit deutlich niedriger als der Kostendeckel beim vom Gesetz vorgegebenen Standardvorsorgedepot.

Aus dem gleichen Grund stellt sich die Frage, wieso nun bereits der dritte staatliche Fonds aufgebaut wird. Zunächst wird im Rahmen der Riester-Renten-Reform ein staatlich verwaltetes Standardvorsorgedepot aufgebaut. Dann schlägt die Alterssicherungskommission eine Kapitalrente vor, ein aktienbasierter staatlich verwalteter Fonds für individuelle Konten bei der Rentenversicherung. Nun soll bei der Bundesbank ein zentraler Verwahr-Fonds eingerichtet werden, um die nicht abgerufenen Gelder zu verwalten. Zusätzlich zielt die Frühstartrente auf Millionen privater Finanzverträge im Zuge der Frühstartrente und mindert damit das Anlagevolumen bei der Bundesbank und damit die Chancen kollektiver Geldanlage zu Gunsten teurer Individualprodukte. Laut Gesetzentwurf belaufen sich die Verwaltungskosten bei der Finanzverwaltung zur Abwicklung der Frühstartrente bis 2030 auf rund 2,5 Prozent der gesamten Kosten. Dabei werden die Verwahrkosten durch die Bundesbank und der Finanzdienstleister gar nicht aufgeführt.

Die damit einhergehende Politik der kritiklosen Förderung des Kapitalmarkts ist weder zielführend, noch trägt sie zur nachhaltigen Stärkung der deutschen Alterssicherung bei.

Selbst wenn man alle oben vorgetragene Kritik hintanstellt, muss zumindest noch darauf hingewiesen werden, dass die Frühstartrente nicht geeignet ist, die von der Bundesregierung selbst gesetzte Erwartung zu erfüllen, einen relevanten Beitrag zur Alterssicherung zu erbringen. Im Alter von 65 Jahren wäre, bei 6 Prozent nominaler Verzinsung ein monatlicher Zahlbetrag bezogen auf die heutigen Löhne von etwa 30 Euro – brutto – zu erwarten. Soll die Leistung während des Rentenbezug jährlich mit den Löhnen steigen, wäre der reale Zahlbetrag mit etwa 20 Euro noch geringer. Damit zeigt sich auch, dass die Frühstartrente für eine wirksame Maßnahme viel zu klein dotiert ist. Gleichzeitig entstehen für die kommenden mindestens 59 Jahre ausschließlich Mehrausgaben des Staates, bevor überhaupt eine erste Zahlung geleistet werden darf.

Insgesamt dient der vorliegende Referentenentwurf vor allem der Geschäftsbahnung von Finanzdienstleister mit bis zu rund 800.000 Neu-Kund*innen pro Jahr, bei erwartbar begrenzten Ergebnissen. Auch zielt der Gesetzentwurf auf Vermögensbildung, nicht aber auf finanzielle Bildung oder gar eine gute Altersversorgung ab.

Nach 25 Jahren gescheiterter privater Vorsorgepolitik erscheint es mehr als fragwürdig, nun die Kinder scharenweise den Finanzdienstleistern in die Arme treiben zu wollen. Eine ungehemmte Nutzung der Kapitalmärkte, ohne die Vorteile kollektiver Systeme mit umfassender Altersversorgung zu nutzen und ohne dies mit sozialen, ethischen und ökologischen Kriterien zu verbinden, ist abzulehnen.

Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

Zu Artikel 1

Zu §1 Frühstartrente, Anspruchsberechtigte

Die Definition der Anspruchsberechtigten in §1 Abs. 2 Frühstartrentengesetz muss korrigiert werden. Durch den Bezug auf §32 Abs. 1 EstG wird auf Kinder im Kontext Haushalt mit ihren biologischen oder sozialen Eltern abgestellt. Damit wären Kinder bei erwerbsmäßigen Pflegeeltern oder in Einrichtungen nicht anspruchsberechtigt. Auch erschließt sich nicht, wieso diese Definition hier notwendig ist, da die Abgrenzung in Nr. 1 und 2 eindeutig ist: Personen im Alter 6 bis unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Deutschland. Eine weitere Eingrenzung widerspricht auch dem Sinn des Gesetzes: gerade Kinder ohne förderndes Elternhaus zu erreichen.

Zu §2 Höhe der Frühstartrente, Anspruchszeitraum, Verwendung

Unabhängig von der grundlegenden Kritik am Konzept der Frühstartrente in diesem Gesetzentwurf, ist bei dessen Beschluss durch den Deutschen Bundestag unbedingt eine Dynamisierung des Zahlbetrags anhand der allgemeine Lohnentwicklung angezeigt. Denkbar wäre bspw. 0,25% der monatlichen Bezugsgröße (9,89 Euro in 2026) – aufgerundet auf ganze Euro. Erfolgt keine Anpassung, verliert der ohnehin nur sehr symbolische Betrag von 10 Euro schon in 12 Jahren 20 bis 30% seines heutigen Wertes.

Zu §3 Individuelle Anlage, Begünstigter Vertrag

Hier sind mindestens gleichwertig zum Modell Standarddepotvertrag Altersvorsorge auch Zusagen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung zuzulassen. Dazu ist in Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

„Die Frühstartrente wird zugunsten eines auf den Namen des Anspruchsberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags gezahlt, der die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1c des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes erfüllt und nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist **oder für eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des §82 Abs. 2 EStG**. Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid nach § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung.“

§10 Startkapital

Die Regelungen sind unvollständig und können in Einzelfällen zu dramatischen Verlusten führen. Denn offensichtlich werden hier keinerlei Marktunsicherheiten und -schwankungen oder Verzögerungen bei der Umsetzung angenommen. Das Kapital wird zum Ende des Kalendervierteljahres entnommen, in dem der Antrag auf einen individuellen Vertrag gestellt worden ist. Damit ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Kapitalwert nicht bekannt, da er stets in der Zukunft liegt. Gerade im Quartalswechsel kann eine unterschiedliche Bearbeitungsdauer bis zum Antrag bei der Zentralstelle schon den Ausschlag geben. Insbesondere, wenn das Kapital – wie vom Gesetz angedacht – nach nur kurzer Verwahrdauer entnommen wird, besteht eine sehr große Wahrscheinlichkeit, dass die Rendite negativ ist. Läge die durchschnittliche Rendite über 12 Jahre bei 0% und würde Verwaltungskosten von 1% des Kapitals erhoben, dann ergäbe sich ein nomineller Verlust von 5,5% - real bei 2% Inflation sogar rund 25%. Dies kann als wertvolle Erfahrung bei der finanziellen Bildung der Kinder gesehen werden. Erzeugt aber unter Umständen einen negativen Eindruck der Anlage durch die Bundesbank, auch wenn diese mittelfristig positiv ist. Und wird in der Realität bedeuten, dass zwei sonst gleiche Personen, die lediglich den Antrag auf Auszahlung am Ende eines Kalenderquartals bzw. zu Beginn des folgenden Quartals stellten, erhebliche reale Wertdifferenzen erfahren müssen.

Da kein Mechanismus vorgesehen ist, um die Renditen zwischen den Kohorten zu glätten und nur Anlagezeiträume von längstens 18 Jahren in Frage kommen, sind erheblich intra- und intergenerationale Ungleichheiten zu erwarten, abhängig vom Geburtsjahr und -monat sowie dem Zeitpunkt der Entnahme des Startkapitals.

Sofern die Regierung an dem fraglichen Projekt Frühstartrente festhält, sind hier geeignete Instrumente zu schaffen, um solche Verzerrungen, Ungleichheiten und negativen Ergebnisse zu vermeiden oder jedenfalls zu minimieren. Ziel führend wäre hierbei einerseits, die Renditen intertemporal zu glätten und die Auszahlung ggf. zu verzögern, bis das Startkapital wieder eine ausreichende Höhe erreicht hat.

§17 Datenverwendung, Datenschutz

In Absatz 2 ist richtigerweise geregelt, dass die Finanzdienstleister die durch die Frühstartrente bekanntgewordenen personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Werbung verwenden dürfen.

Allerdings sollte in Satz 2 klargestellt werden, dass Zustimmung der Beteiligten zur Offenlegung nur auf einem gesonderten Weg und nicht im Zuge der normalen Geschäftsgestaltung zulässig ist.

§24 Verwaltung und Anlage der Mittel, Anlagerichtlinien

Hier ist nicht geregelt, dass die Anlagerichtlinien auch ethische, soziale und ökologische Kriterien beinhalten müssen.